

**Netzwerk Gewaltschutz
Landkreis Miesbach**



Netzwerk Gewaltschutz

Landkreis Miesbach





Gewaltschutzgesetz

- **Maßnahmemöglichkeiten**

Sie können gerichtliche Maßnahme beantragen, die Sie vor Gewalt, Nachstellungen und bestimmten unzumutbaren Belästigung schützen



Nachstellungen und unzumutbare Belästigungen sind

- Telefonterror
- wenn Sie der Täter immer wieder beobachtet oder überwacht
- ständige demonstrative Anwesenheit des Täters
z.B. vor der Wohnung
- und vieles mehr.....



Stalking

- ein Begriff, der aus der englischen Sprache kommt, d.h. von „to stalk“, anschleichen oder einkreisen einer Beute.
- Das Ziel des Stalkers ist
 - mit allen Mitteln auf sich aufmerksam machen
 - Kontakt gegen den Willen des Opfers aufzunehmen und zu halten



- Stalking ist im Gegensatz zu anderen Ländern, in Deutschland noch kein eigener Straftatbestand.
- Das Gewaltschutzgesetz bietet hier die Möglichkeit zivilrechtlich dagegen vorzugehen.



Motive des Täters

- Die Forschungsgruppe um Paul Mullen (Australien) unterscheidet zwischen fünf Motiven der Täter
 - „Rejected stalker“ (zurückgewiesene)
 - „Resentful stalker“ (ärgerlich/wütende)
 - „Intimacy seekers“ (begehren nach Intimität)
 - „Incompitent suitors“ (inkompetente Verehrer)
 - „Predatory stalker“ (räuberisch/habgierig)

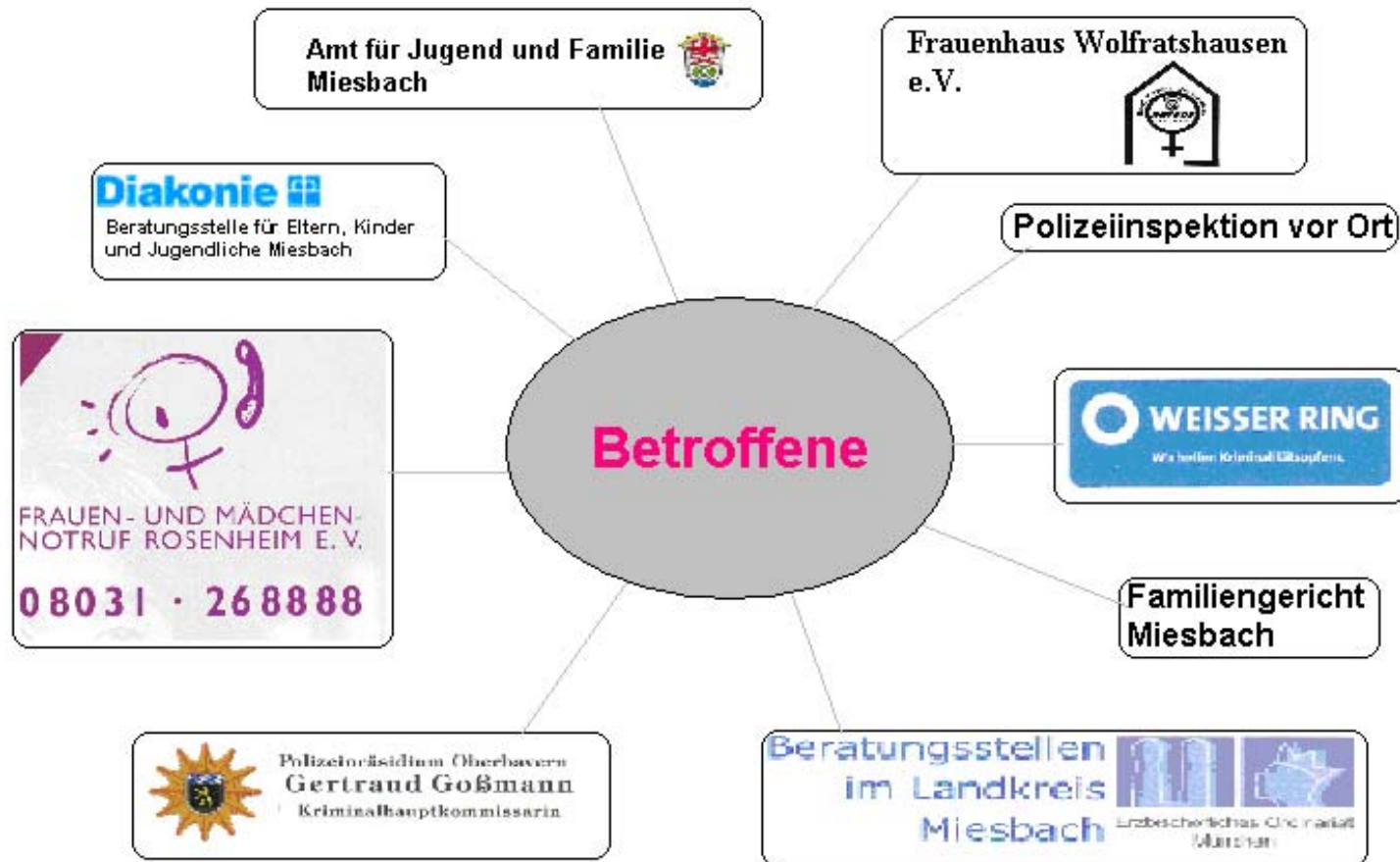


Häusliche Gewalt

- Die Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität unter Mitgliedern einer häuslichen Gemeinschaft und innerhalb des sozialen Nahraums ist der wohl in der Praxis am häufigsten vorkommende Sachverhalt.



Ansprechpartner für Sie sind





Es kann zum Schutz angeordnet werden:

Dem Täter wird

- - **verboten** Ihre Wohnung zu betreten
- - **verboten** sich der Wohnung und einem vom Gericht festgesetzten Umkreis zu nähern
- - **verboten** sich an Orten aufzuhalten, wo Sie sich regelmäßig aufhalten
- - **verboten** Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (telefonisch, persönlich, e-mail, SMS)
- - **verboten** ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen



Polizei

- 24 Stunden immer erreichbar
- Verpflichtung zur Anzeigenaufnahme bei Vorliegen einer Straftat z.B. Körperverletzung, Beleidigung usw.
- Treffen von gefahrenabwehrenden Maßnahmen
- Vermittlung von Anlaufadressen für betroffene Frauen
- Unterbringung (wenn gewünscht) nach Absprache mit dem Frauenhaus



Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

Beratung, (auch anonyme) telefonische Informationen

- **über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens**
- **über die Rechte als Opfer in einem Ermittlungs- und Strafverfahren**
- **über verschiedene Beratungs- und Hilfsorganisationen**



Polizeipräsidium Oberbayern

Gertraud Goßmann
Kriminalhauptkommissarin

Beauftragte der Polizei
für Frauen und Kinder
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim
Telefon (08031) 200-555
Fax (08031) 200-409



Weisser Ring

Der Weisse Ring kann Opfern auf vielfältige Weise helfen, durch:

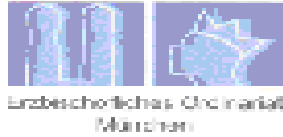
- persönliche Betreuung nach der Straftat
- Hilfestellungen im Umgang mit den Behörden
- Erholungsprogramme
- einen Beratungsscheck für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt, Rechtsschutz
- einen Beratungsscheck für eine kostenlose medizinisch-psychologische Erstberatung bei seelischen Belastungen in Folge einer Straftat
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen.



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- Information, Beratung und Therapie für Kinder, Jugendliche und Eltern bei Fragen zu Familie, Erziehung, Schule und Erwachsenwerden
- Beratung bei Trennung und Scheidung der Eltern, den Auswirkungen auf die Kinder und Fragen des Umgangs
- Präventive Angebote

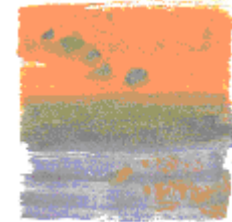
Beratungsstellen
im Landkreis
Miesbach



**Netzwerk Gewaltschutz
Landkreis Miesbach**



Ehe- und Partnerschaftsberatungsstelle der Erzdiözese München und Freising im Landkreis Miesbach



Beratung für Erwachsene, unabhängig von Konfession und Familienstand.

Ehe- und Partnerschaftsberatung bei

- Streit, gegenseitigen Vorwürfen
- Fragen um Trennung und Scheidung

Sich aussprechen, gegenseitig verstehen lernen,
finden von Lösungswegen

Begleitung in der Krise – Kommunikation lernen – Deeskalation - Perspektiven



**Netzwerk Gewaltschutz
Landkreis Miesbach**



Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.

- Telefonische und persönliche Beratungsgespräche (auch anonym)
- Hilfe bei Gewalterfahrungen und deren Abwendung
- Hilfe bei der Suche nach Ärzten/innen, Anwälten/innen oder Therapeuten/innen
- Begleitung zu z.B. Ämtern, Polizei oder Gerichtsverfahren
- Beratung für Angehörige und andere Bezugspersonen



Amt für Jugend und Familie

- Förderung der Familie durch Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Bereitstellung bzw. Vermittlung von Hilfen zur Erziehung
- Krisenhilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Wahrnehmung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren z.B. im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes



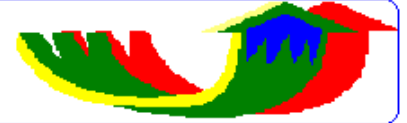
Frauenhaus

- Frauenhäuser sind eine geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen und ihre Kinder jeder Nationalität
- Die Anschriften sind anonym
- Männer haben keinen Zutritt ins Frauenhaus
- Der Aufenthalt wird auf Antrag finanziert. Die Frauen verpflegen sich und Ihre Kinder selbst.
- Sie werden umfassend beraten und unterstützt
- Der Aufenthalt hat nicht automatisch die Scheidung zur Folge



Sie entschließen sich die Wohnung zu verlassen

- **Sie können rund um die Uhr Aufnahme im Frauenhaus finden**
- **Stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher**
- **Nehmen Sie vor dem Verlassen der Wohnung Ihre persönlichen Dinge mit. Bei späterem Herausgabewunsch, kann die Polizei, bei weiter bestehender Gefahr, Sie in die Wohnung begleiten, um Sie zu schützen.**
- **Sie müssen sich innerhalb einer Woche in ihrer neuen Wohnung anmelden.**
- **Bei Gefahr der weiteren Bedrohung und Gewaltanwendung am neuen Wohnort kann eine Auskunftssperre für die neue Anschrift beim Einwohnermeldeamt beantragt werden.**



Sie können beantragen, dass Ihnen die gemeinsam genutzte Wohnung überlassen wird.

- Wenn Sie verheiratet sind und mit dem misshandelnden Ehepartner zusammenleben, können Sie die Zuweisung der Ehewohnung beim Familiengericht beantragen.
- Auch wenn Sie nicht mit dem Misshandler verheiratet sind, haben Sie die Möglichkeit, die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beim Familiengericht zu beantragen.
- Diese Anordnungen sind grundsätzlich befristet auf 6 Monate, können aber auch verlängert werden.



Familiengericht

Schutz-
anordnungen

- ⇒ Misshandlungsverbot
- ⇒ Bedrohungsverbot
- ⇒ Belästigungsverbot
- ⇒ Kontaktverbot (einschließlich der persönlichen Annäherung)

Verstoß gegen die Schutzanordnung hat zur Folge, dass der Täter sich strafbar macht

- ⇒ Anruf bei der Polizei
- ⇒ Anzeige
- ⇒ Antrag beim Gericht, dass ein Ordnungsgeld auferlegt wird.

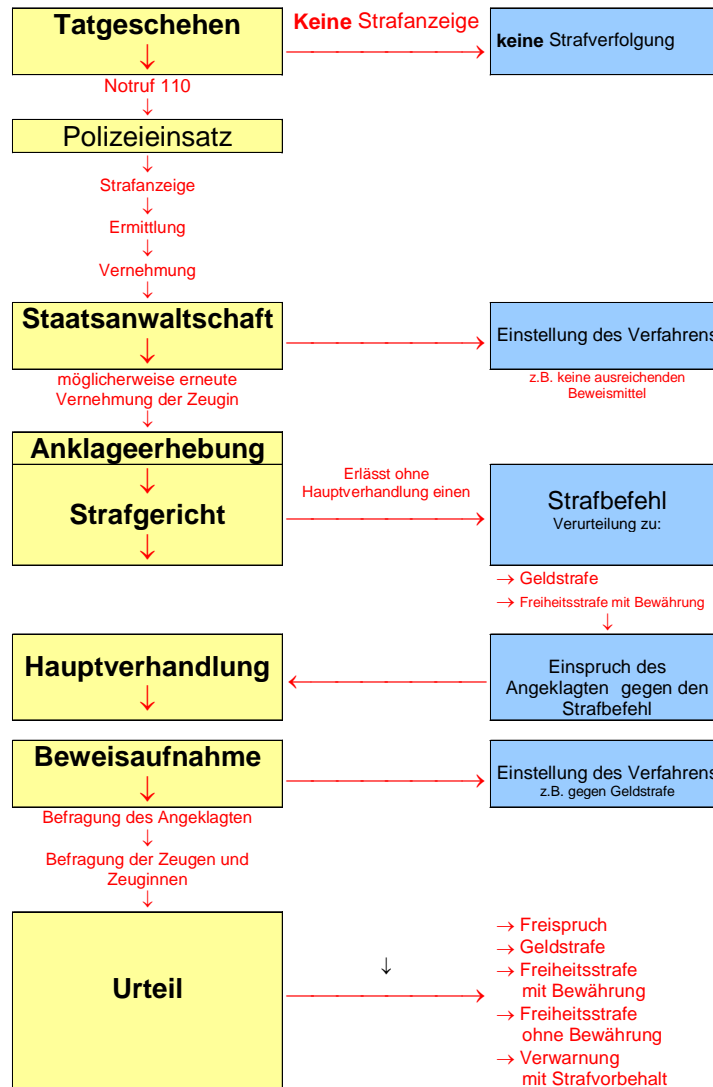
Zuweisung
der Wohnung

Voraussetzung:

- ⇒ Es handelt sich um eine gemeinsam genutzte Wohnung
- ⇒ Sie wollen getrennt leben bzw. leben bereits getrennt
- ⇒ Es dient zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“



Ablauf der Strafverfolgung



**Netzwerk Gewaltschutz
Landkreis Miesbach**

